

UNTERRICHTSMATERIALIEN UNTERRICHMEN & MARKT

Informationsblatt: Voraussetzungen für den Lieferungsverzug

1. Fälligkeit und Pflichtverletzung (§ 433 / § 280 / § 281 / § 286 / § 323)

Der Verkäufer muss nach Abschluss eines Kaufvertrages die Ware innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder an einem bestimmten Termin <u>liefern</u>. Erfolgt dies nicht, so kommt es zu einem Lieferungsverzug. Der Verkäufer hat dann seine Pflicht nach § 433 verletzt.

2. Mahnung und Fristsetzung durch den Käufer (§ 281 / § 286 / § 323)

Wenn die Lieferung nicht erfolgt ist, muss der Käufer den Verkäufer <u>mahnen</u>. Die Mahnung ist eine Aufforderung an den Verkäufer, nachzuliefern.

Zusätzlich muss der Käufer dem Verkäufer eine <u>Frist</u> setzen, innerhalb der die Ware nachgeliefert werden kann. Hat der Verkäufer in dieser Frist immer noch nicht geliefert hat, kommt er in Lieferungsverzug.

Die Mahnung und Fristsetzung entfallen bei: Fixkauf oder Zweckkauf:

Fixkauf liegt vor, wenn ein kalendermäßig bestimmter Liefertermin überschritten wurde (z.B. Lieferung am 28.03.2014). Ein Zweckkauf wird für einen ganz bestimmten Anlass getätigt. Eine spätere Lieferung ist nicht mehr erwünscht bzw. sinnlos (z.B. Weihnachtsbaum an Sylvester). Außerdem bedarf es keiner Mahnung und Fristsetzung, wenn der Verkäufer die Nachlieferung verweigert hat.

3. Verschulden des Lieferers (§ 276)

Ein Verkäufer gerät immer nur dann in Lieferungsverzug, wenn er diesen verschuldet hat. Dies kann vorsätzlich (mit Absicht) oder fahrlässig (aus Unaufmerksamkeit) sein. Kein Verschulden liegt bei höherer Gewalt wie Streik, Brand, Hochwasser, o.ä. vor.

Quelle: Lötzerich / Schneider (2011): Exakt – Wirtschafts- und Sozialkunde für das Hotel- und Gastgewerbe Alle Paragrafen beziehen sich auf das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).